

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0979/2022/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.06.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Heidgraben wurde verwaltungsseitig vorbereitet. Der Prüfung des Jahresergebnisses durch den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen ist eine Belegprüfung vorgeschaltet. Die Niederschrift über die Belegprüfung mit einer Beantwortung der offenen Fragen ist der Jahresrechnung beigelegt.

Nach § 94 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (-alte Fassung-) ist zu überprüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Während der Verwaltungshaushalt einen Überschuss erwirtschaftet hat, schließt der Vermögenshaushalt mit einem Defizit in Höhe von 853.681,68 € ab. Nähere Informationen können der Jahresrechnung entnommen werden.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.109.880,35 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen in Höhe von - 899.440,25 € und Ausgaben in Höhe von - 45.758,57 € abschließt, festzustellen.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:

Jahresrechnung 2021

Niederschrift über die Belegprüfung mit Beantwortung offener Fragen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0982/2022/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 15.06.2022
Bearbeiter: Hauschildt	AZ: FB2 / Wahlen

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer; hier: Beschlussfassung über Anhebung des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahlen auf einheitlich 50,00 €

Sachverhalt:

In der Sitzung des Amtsausschusses vom 07.05.2019 wurde mehrheitlich beschlossen, auf der nächsten auf die Europawahl folgenden gemeindeübergreifenden Wahl (Bundestags-, Landtags- und Europawahl) die Erfrischungsgelder für die Wahlhelfer auf 50,00 € anzupassen.

Gleichzeitig wurden die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden aufgefordert, einen Beschluss zu fassen, das Erfrischungsgeld für die **Kommunalwahlen** künftig **einheitlich auf 50,00 €** zu erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Erhöhung des Erfrischungsgeldes wird für angemessen befunden, vor allem aufgrund sinkenden Interesses der Bevölkerung als Wahlhelfer tätig zu sein. Es ist schwierig, Wahlhelfer für die Kommunalwahlen zu gewinnen. Bei allen anderen Wahlen stehen auch die Mandatsträger als Wahlhelfer zur Verfügung.

Finanzierung:

./.

Fördermittel durch Dritte:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt, die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt, das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer aus Anlass von Kommunalwahlen auf einheitlich 50,00 € festzusetzen.

E.H. Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0990/2022/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.08.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	25.08.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Ermäßigungen für den Besuch der OGTS in Heidgraben für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Sachverhalt:

Es liegt ein Ermäßigungsantrag einer Familie, nicht in Heidgraben wohnhaft, vor. In der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben ist geregelt, dass die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung findet.

In der Richtlinie sind auch die Zuständigkeiten geregelt, demnach ist jeweils der Wohnort entscheidend.

Nun liegt ein Ermäßigungsantrag für eine auswärtige Schülerinnen vor. Die eigene Wohnortgemeinde gewährt diese freiwillige Leistung bei einem auswärtigen Schulbesuch nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den amtsangehörigen Gemeinden wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt. Einige gewähren die Ermäßigung auch für auswärtige Schüler, andere gewähren diese freiwillige Leistung nur für die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Gemeinde.

In der Vergangenheit wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch schon eine Ermäßigung für einen auswärtigen Schüler gewährt.

Finanzierung:

Wenn ein Ermäßigungsantrag für ein Kind mit 5 Betreuungstagen gestellt wird, können Mehrausgaben in Höhe von bis zu 1.560 Euro pro Schüler entstehen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass auch für auswärtige Schülerinnen und Schüler eine Ermäßigung gewährt wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die OGTS in Heidgraben besucht wird.

Jürgensen

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0978/2022/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Rahmenvereinbarung zur Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe

Sachverhalt:

Bereits Ende 2019 war der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch an die Stadt Uetersen und die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des Friedhofes Uetersen herangetreten.

Die angestrebten Verhandlungen wurden infolge der Corona-Pandemie verschoben. Ein erstes Gespräch hat mit Vertretern der Verwaltung am 03.12.2020 stattgefunden. Im Zeitraum März bis Juni 2021 wurde ein Vertragsentwurf in die politischen Gremien der Gemeinden gegeben. Es wurden verschiedene Änderungswünsche und weiterer Informationsbedarf signalisiert.

Am 31.08.2021 fand ein Gespräch mit Mitgliedern der Selbstverwaltung aus den genannten Kommunen statt. Es wurde über die wirtschaftlichen Probleme berichtet, die u.a. durch einen Wandel der Bestattungskultur ausgelöst werden. Es folgten weitere Verhandlungen mit Vertretern der Verwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 20 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht gedeckt ist. Die Zulassungspflicht (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) bedeutet, dass die Bestattung der verstorbenen Einwohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, auf kommunalen Friedhöfen zu ermöglichen ist.

Nach Abs. 2 ist die Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhält noch die Bestattung durch Formen der kommunalen

Zusammenarbeit sicherstellen kann. Für die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich ermöglicht der Friedhof Uetersen entsprechende Bestattungen. Auch Nichtangehörige der Konfession werden auf dem Friedhof bestattet.

Können Kosten nicht vollständig durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden, haben sich die Gemeinden am Defizit des Friedhofs zu beteiligen. In Fällen, in denen Kirchen die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen oder können, fällt die Aufgabe „Friedhof“ an die Kommunen zurück.

Generell ist festzustellen, dass kommunale Zuschüsse an kirchliche Friedhofsträger zunehmen. Während 2016 noch für 85 von 421 kirchlichen Friedhöfen Zuschüsse geleistet wurden, waren es 2019 bereits 112. Weitere Verhandlungen mit Kommunen sind in der Schwebe. Im Bereich des Amtes Geest und Marsch erhalten die Friedhöfe Moorrege, Appen, Haselau und Haseldorf Defizitausgleiche von den Gemeinden.

Der Kirchengemeindeverband schlägt vor, die jeweiligen Defizite auf Grundlage der Einwohnerzahlen auf die Kommunen zu verteilen. Am ersten Entwurf der Vereinbarung gab es von Seiten der Politik und der Verwaltung verschiedene Änderungswünsche. In dem nunmehr vorliegenden Vertragsentwurf **(Anlage 1)** wurden folgende wesentliche Änderungen eingepflegt:

- **Präambel:** Ergänzung zur Bestattungspflicht Nichtangehöriger der Konfession
- **1. b):** Streichung des Erfordernisses von mindestens einer jährlichen Sitzung
- **2. e):** Ausgleich des Defizits nicht bis 30.06. des Folgejahres, sondern innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresrechnung
- **4. a):** Automatische Verlängerung jeweils um ein Jahr, nicht um 10 Jahre

Weitere Änderungen können dem Entwurf entnommen werden. Im Zusammenhang mit zusätzlichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen wird darauf hingewiesen, dass solche mit den anderen Beteiligten abzustimmen sind.

Zur weiteren Information über die wirtschaftliche Situation des Friedhofs sind der Vorlage eine Übersicht über Erträge und Aufwendungen des Friedhofes **(Anlage 2)** die Jahresabschlüsse 2019 **(Anlage 3 - nichtöffentlich)** und 2020 **(Anlage 4 - nichtöffentlich)**, der Haushaltsplan 2022 **(Anlage 5 - nichtöffentlich)** sowie eine Übersicht über die Rücklagenbestände zum 31.12.2020 **(Anlage 6 - nichtöffentlich)** beigelegt

Grundsätzlich ist mit schwankenden Defiziten zu rechnen. Um eine Vorstellung zu vermitteln, in welchem Kostenrahmen sich ein Defizitausgleich bewegt, werden beispielhaft die Defizite aus 2019 und 2020 auf Grundlage der vorgeschlagenen Vereinbarung berechnet.

Kommune	Defizitausgleich 2019		Defizitausgleich 2020	
	Einwohner am 31.03.18	Betrag	Einwohner am 31.03.19	Betrag
Uetersen	18.496	32.735,07 €	18.567	6.455,96 €
Heidgraben	2.724	4.821,06 €	2.697	937,78 €
Groß Nordende	798	1.412,34 €	800	278,17 €
Neuendeich	535	946,87 €	507	176,29 €
Summe	22.553	39.915,34 €	22.571	7.848,20 €

Finanzierung:

Die Finanzierung einer Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeinde sicherzustellen sein.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, eine Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes Uetersen mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch und den anderen beteiligten Gemeinden entsprechend dem vorliegenden Entwurf - mit einer Änderung der Vertragslaufzeit unter 4. a) S. 1 auf 5 Jahre - abzuschließen.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:

Vertragsentwurf, Übersicht über Erträge und Aufwendungen, Jahresabschluss 2019 (nichtöffentlich), Jahresabschluss 2020 (nichtöffentlich), Haushaltsplan 2022 (nichtöffentlich), Übersicht über die Rücklagen (nichtöffentlich).

Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofs

Zwischen dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch, vertreten durch den Vorstandsvorsitz (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) und den Gemeinden Stadt Uetersen, Heidgraben, Groß Nordende und Neuendeich vertreten durch die Bürgermeister (im Folgenden: Gemeinden) wird folgender Kofinanzierungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband unterhält in Uetersen einen Friedhof mit einer Fläche von insgesamt 100.983 m². Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden. *Die Bestattung wird auch Nichtangehörigen der Konfession ermöglicht¹.*

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass der Kirchengemeindeverband durch die Unterhaltung des Friedhofs eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinden werden sich daher auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an der Finanzierung des Friedhofs und seiner Teileinrichtungen beteiligen, um die Betriebsführung des Friedhofs dauerhaft unter der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands abzusichern.

1. Gemeinsamer Ausschuss

- a) Der Kirchengemeindeverband und die Gemeinden bilden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. *Er besteht aus drei Mitgliedern des Kirchengemeindeverbandes, zwei Mitgliedern der Stadt Uetersen und einem Mitglied des Amtes Geest und Marsch Südholstein.*
- b) Der Friedhofsausschuss berät den Kirchengemeindeverband und die Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs. Er soll über die Regelungen aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassung nicht der Versammlung des Kirchengemeindeverbands oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinden vorbehalten ist.
- c) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses beruft bei Bedarf, ~~mindestens aber einmal jährlich~~, eine ordentliche Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Der Friedhofsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- d) Der Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren.

2. Kostenbeteiligung der Gemeinden

- a) Der Gebührenhaushalt des Friedhofs ist entsprechend dem Haushaltsrecht kostendeckend zu kalkulieren.
- b) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass insbesondere auf Grund der stark

¹ *Vorschlag von Herrn Tronnier am 09.09.2021. Die Ergänzung ist aus unserer Sicht jedoch nicht erforderlich, weil dieser Punkt in § 22 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein geregelt ist.*

schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Für diesen Fall wird das jährlich entstehende Defizit durch die Gemeinden mitfinanziert.

Die Gemeinden übernehmen **100 %** der nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckten Kosten für den hoheitlichen Bereich des Friedhofs Uetersen des Kirchengemeindeverbands (Defizit). Für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres) **des Statistischen Landesamtes** herangezogen.

- c) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).
- d) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen.
- e) Ergibt sich ein Defizit, wird dieses Defizit mit dem unter b) festgelegten Anteil durch die Gemeinden übernommen und **bis zum 30.06. des Jahres innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresrechnung** ausgeglichen. Ein Überschuss steht zur Abdeckung eines Defizits im Folgejahr zur Verfügung.

3. Mitwirkung der Gemeinden

- a) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies den Gemeinden unverzüglich mitzuteilen.
- b) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach Beratung im Friedhofsausschuss nach den hierfür geltenden Bestimmungen von der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbands festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Kirchengemeindeverband bis zum **30. Juni 30. September** des jeweiligen Folgejahres.
- c) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof, und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

4. Laufzeit dieses Vertrags

- a) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um **weitere zehn Jahre ein weiteres Jahr**, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt hat.
- b) Dieser Vertrag endet, wenn der Kirchengemeindeverband den Friedhof schließt. Erfolgt die Schließung aufgrund von Umständen, die der Kirchengemeindeverband nicht zu vertreten hat, so besteht der Finanzierungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entwidmung frühestens möglich wird.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Uetersen, ...

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch
Der Verbandsvorstand

(Kirchensiegel)

Uetersen, ...

Heidgraben, ...

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

Groß Nordende, ...

Neuendeich, ...

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kirchenkreisverwaltung

Änderungen gegenüber dem Vertragsentwurf Stand 2020-02-10 sind „kursiv“ und in „rot“ gefasst.

Stand: 12.06.2022/EV

Friedhof Uetersen hoheitlich – Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen = Erträge		absolut (in T€)			
Sachkto.	Text	2018	2019	2020	b) 2021
40111	Grabnutzungsgebühren	224,7	187,8	240,8	230,0
40120	Bestattungsgebühren	84,2	66,8	74,7	75,0
	Weitere Einnahmen	53,1	55,9	122,2	33,4
	Σ Erträge	362,0	310,5	437,7	338,4
	Rücklagen-Entnahme	4,9	52,5	a) 101,7	54,0
	ΣΣ Erträge	366,9	363,0	539,4	392,4

a) Darin enthalten 79,3 T€ Erschließungsbeitrag.

b) SOLL lt. Haushaltsplan; der Jahresabschluss liegt noch nicht vor.

Friedhof Uetersen hoheitlich – Einnahmen und Ausgaben

Ausgaben = Aufwendungen		absolut (in T€)			
Sachkto.	Text	2018	2019	2020	b) 2021
61030	Personalaufwendungen	250,1	249,0	249,1	257,0
65xxx	Abschreibungen	8,6	9,0	19,3	8,7
	Weitere Aufwendungen	86,7	91,3	a) 256,2	90,4
	Σ Aufwendungen	345,4	349,3	524,6	356,1
	Rücklagen-Zuführung	21,5	13,7	14,8	10,0
	ΣΣ Aufwendungen	366,9	363,0	539,4	366,1

Anmerkung:

Die ΣΣ der Erträge und Aufwendungen entsprechen bei den Jahren 2018 bis 2020 der jeweiligen Jahresrechnung.

11.06.2022/EV

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0991/2022/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.08.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	06.09.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Instandsetzung / Sanierung Bergstraße

Sachverhalt:

Die Bergstraße weist im Bereich der Hausnummern 1 – 33 auf der Länge von ca. 300 Metern eine Vielzahl von Schlaglöchern, Unebenheiten und Absackungen auf sowohl im Fahrbahnbereich wie auch im Bereich des Gehweges.

Immer wieder gibt es Beschwerden durch die Anlieger, insbesondere in Bezug auf die Situation des Gehweges, mit der dringenden Bitte um Ausbesserung der Straße und des Gehweges.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der beschriebene Sachverhalt kann durch die Amtsverwaltung bestätigt werden. Die Regenwasserleitung, welche sich im Gehweg befindet, ist marode und weist diverse Undichtigkeiten auf, diese sollte dringend neu verlegt werden. In diesem Zuge bietet es sich an, die Regenwasserleitung aus dem Bereich des Gehweges in die Straße zu verlegen. Zudem ist die Schmutzwasserleitung stellenweise stark beschädigt und weist erhebliche Undichtigkeiten auf, welche langfristig erneut zu Problemen führen werden. Hier sollte dringend der Zustand überprüft und gegebenenfalls saniert beziehungsweise neu verlegt werden.

Die Amtsverwaltung empfiehlt ein Ingenieurbüro zu beauftragen den aktuellen Zustand zu erfassen, eine Empfehlung der notwendigen Maßnahmen mit deren Dringlichkeit darzustellen und eine Kostenschätzung für die Instandsetzung abzugeben.

Maßnahmen in diesem Umfang werden nicht durch den Wegeunterhaltungsverband durchgeführt.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel für die Leistungen des Ingenieurbüros sind entsprechend im Haushalt bereitzustellen. Es ist mit Kosten in Höhe von ungefähr 8.000€ zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss Bauwesen und Verkehr empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt für die Instandsetzung der Bergstraße ein Ingenieurbüro für die Zustandserfassung und weiteren Leistungen in Vorbereitung auf eine Instandsetzung/ Sanierung der Straße zu beauftragen.

Herr Hagen
(stv.Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0995/2022/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.08.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	06.09.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Instandsetzung Schulstraße; Verlegung Pflastersteine

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Breitbandausbaus durch den Zweckverband Marsch und Geest sollte der Gehweg im Bereich der Schulstraße nicht wieder mit Asphalt hergerichtet werden, sondern die Möglichkeit genutzt werden hier entsprechend Pflastersteine zu verlegen. Aufgrund der vorherrschenden Situation mit dem Linienbusverkehr, welcher oftmals auf den Gehweg ausweicht, sollte hierbei der Unterboden verstärkt werden.

Aufgrund der Gewährleistung führt kein anderes Straßen- und Tiefbauunternehmen die Arbeiten zur Pflasterung des Gehweges aus, da ansonsten beispielsweise im Falle einer Absackung nicht abschließend geklärt werden kann, ob diese durch den Breitbandausbau verursacht wurde oder ob es sich um eine fehlerhafte Herstellung des Gehweges handelt. Hiermit schützt sich das Tiefbauunternehmen selbst.

Der Amtsverwaltung liegt nun ein aktualisiertes Angebot des ausführenden Unternehmens des Breitbandausbaues vor.

Die Kosten im Angebot aus Dezember 2021 wurden mit ca. 76.000€ ausgewiesen. In dem aktualisierten Angebot aus August 2022 werden die Kosten auf ca. 156.000€ erhöht. Dies hat zum einen den Grund, dass die Preise für Baurohstoffe in den vergangenen Monaten stark gestiegen sind. Aber auch durch eine Änderung der Position: Bodenaustausch auf Bodenaushub und Entsorgung, Betonmineralgemisch liefern und Betonmineralgemisch einbauen haben sich gemäß dem vorliegenden Angebot die Kosten erhöht.

Auch auf Nachfrage wurde der Amtsverwaltung keine Begründung zu den stark gestiegenen Angebotspreisen genannt. Aufgrund der stark gestiegenen Kosten laut dem vorliegenden Angebot rät die Amtsverwaltung von einer Verlegung der

Pflastersteine ab.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 156.000€ müssen von der Gemeinde im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden und sind von der Gemeinde selbst zu tragen.

Fördermittel durch Dritte: -entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Oberfläche des Gehweges im Bereich der Schulstraße vorerst weiterhin in Asphalt zu belassen.

Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0992/2022/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.08.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	06.09.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Gehwegsanierung und Zaunmontage Drosselstieg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten im Bebauungsplangebiet Nr. 22 wurde der Zustand des Drosselstiegs und die Abgrenzung zum des Bebauungsplangebietes Nr. 22 thematisiert.

Anlass gab die Entwässerungsmulde angrenzend zu den Baugrundstücken Nr. 41 + 40 und dem Drosselstieg. Hier ist eine Einfriedung mit einem Weidezaun vorgesehen, allerdings ist es auf Grund der Gegebenheiten vor Ort als mögliche Gefahrenstelle zu bewerten.

Die Mulde grenzt direkt an den Drosselstieg an und weist eine erhebliche Tiefe auf. Bei Einfahrt beispielsweise mit dem Fahrrad aus der Dorfstraße in den Drosselstieg besteht die Gefahr insbesondere bei entgegenkommendem Verkehr durch das Ausweichen in die Entwässerungsmulde zu fahren und zu verunfallen.

Dies kann durch die Aufstellung eines Doppelstabmattenzaunes verhindert und die Sicherheit insbesondere für Kinder und Fahrradfahrer verbessert werden.

Der Bürgermeister regte an auch die Oberfläche im Bereich des Drosselstiegs auszubessern. In dem Bereich zwischen Dorfstraße und Bürgermeister-Tesch-Str. sind diverse Wurzelaufbrüche vorhanden und bilden ebenfalls Gefahrenstellen.

Die Kosten für die Aufstellung eines Doppelstabmattenzaunes und die Instandsetzung des Gehweges mit einer wassergebundenen Tragschicht betragen ungefähr 40.000€.

Bei der Gehwegsanierung sollte nicht nur die Deckschicht erneuert werden, sondern insbesondere auch die Tragschicht, um eine möglichst langfristige Verbesserung des

Gehweges zu erreichen und Schlaglöcher zu verhindern.

Finanzierung:

Die Kosten für die Gehwegsanierung und den Doppelstabmattenzaun in Höhe von ca. 40.000€ sind im Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Bauwesen und Verkehr empfiehlt, der Ausschuss Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Gehwegsanierung des Drosselstiegs und die Aufstellung eines Doppelstabmattenzaunes am Drosselstieg Höhe der Baugrundstücke Nr. 40 und Nr. 41 durchzuführen.

Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0988/2022/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.08.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	12.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	19.09.2022	öffentlich

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nachtragsplanung ist mit einer deutlichen Minderung der Erträge verbunden. Auch wenn verschiedene Ertragspositionen steigen und Minderaufwendungen zu erwarten sind, ist ein etwas geringerer Überschuss zu erwarten. Bei dem Überschuss ist zu berücksichtigen, dass in der Planung erworbene Grundstücke für die Bebauungsplangebiete nicht enthalten sind. Diese Kosten werden beim Jahresabschluss das Ergebnis deutlich schmälern.

Bei den Erträgen sind im strukturellen Bereich deutliche Verbesserungen zu verzeichnen. Steuern und ähnliche Abgaben steigen im Wesentlichen durch positivere Erwartungen bei der Gewerbesteuer und bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Höhere Zuweisungen sind für die Kindertagesstätte zu verzeichnen. Außerdem zahlt das Land eine allgemeine Zuweisung für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde. Die sonstigen Erträge sind gegenüber der bisherigen Planung deutlich gemindert. Verkaufserlöse sind zum Teil im Folgejahr zu erwarten.

Im Aufwandsbereich sind hauptsächlich Minderungen zu verzeichnen. Personalaufwendungen wurden zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung kalkuliert. Teilweise entstehen Minderaufwendungen, weil Stellen nicht umgehend nachbesetzt wurden. Minderungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultieren hauptsächlich aus Unterhaltungsaufwendungen bei Gemeindestraßen. Geplante Maßnahmen sind investiv zu verbuchen. Geringere Transferaufwendungen fallen

durch eine erneute Senkung der Kreisumlage an. Auch bei der Amtsumlage kann der ursprüngliche Ansatz gemindert werden. Es wurden die Werte aus der Haushaltsplanung des Amtes übernommen.

Investive Maßnahmen werden teilweise erst im Folgejahr durchgeführt. Größere Auszahlungen für die Schule sind ins Folgejahr verschoben.

Bemerkenswert ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Dieser gibt Aufschluss darüber, ob eine Gemeinde den konsumtiven Auszahlungen nachkommen kann. In der ursprünglichen Planung lag der Wert leicht im negativen Bereich. Die Nachtragsplanung zeigt einen deutlich positiven Wert. Ohne Eröffnungsbilanz und unter Berücksichtigung der Vielzahl von Investitionen ist dieser Saldo einer der wichtigsten Indikatoren für die finanzielle Lage.

Finanzierung:

Siehe Nachtragshaushaltssatzung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:

Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

